

Allgemeine Deckungsvermerke zum Haushaltsplan

Deckungsfähigkeit

Ergebnishaushalt:

Zahlungswirksame Mehrerträge berechtigen innerhalb eines Teilhaushaltes zu zahlungswirksamen Mehraufwendungen (nicht für Personal- und Versorgungsaufwendungen).

Alle zahlungswirksamen Aufwendungen der Kontengruppen 60, 61, 67 – 69 und die Konten der Kontenklasse 7 bilden je Teilhaushalt ein Budget, hiervon sind die Sachkonten 6860100 und 6860200 (Verfügungsmittel) ausgenommen.

Alle zahlungswirksamen Versorgungsaufwendungen der Hauptkonten 644 und 645 sowie die zahlungswirksamen Personalaufwendungen der Kontengruppen 62, 63, 65 sowie der Hauptkonten 640 – 643 und 646 – 649 sind gegenseitig über den gesamten Haushalt gemäß § 20 Abs. 2 GemHVO deckungsfähig.

Das Sachkonto 7128000 ist bei den Teilhaushalten 041001 und 080101 gegenseitig deckungsfähig.

Ergebnis- und Finanzhaushalt:

Alle Investitionen der Kontenklasse 0 bilden je Teilhaushalt ein Budget. Mehreinnahmen berechtigen innerhalb eines Teilhaushaltes zu Mehrausgaben.

Zahlungswirksame Aufwendungen eines Teilergebnishaushaltes sind gem. § 20 Abs. 5 GemHVO einseitig deckungsfähig zugunsten der Investitionsauszahlung im entsprechenden Teilfinanzhaushalt (Investitionsprogramm).

Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen dürfen auch für zahlungswirksame Aufwendungen im Teilergebnishaushalt verwendet werden. Mehraufwendungen, die durch im Teilfinanzhaushalt bzw. Investitionsprogramm veranschlagte, jedoch nicht aktivierungsfähige Anschaffungs- oder Herstellungskosten entstehen, gelten gem. § 100 Abs. 1 HGO unabhängig von ihrer Höhe als genehmigte über- oder außerplanmäßige Aufwendungen. Die Ermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen im betreffenden Teilfinanzhaushalt bzw. Budget des Investitionsprogrammes vermindert sich entsprechend.

Zahlungsunwirksame Buchungen:

Für zahlungsunwirksame Buchungen, zur Verrechnung von kalkulatorischen Kosten, von budgetneutralen Buchungen im Rahmen der internen Leistungsverrechnung, bei Veränderungen von Rückstellungen, Rücklagen und Sonderposten sind Buchungen in Höhe der errechneten Werte zulässig.

Übertragbarkeit

Die Ansätze für Aufwendungen des Teilhaushaltes 042016 (Hessentag) werden gem. § 21 (1) GemHVO für übertragbar erklärt..